Lane Medical Library

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin
der Universität Heidelberg.
Vorstand: Professor Dr. Schwarzacher.

Ein Fall von Verbrennung eines totgeborenen Kindes im Küchenherd.

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Medizinischen Fakultät
der
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg.

Vorgelegt von
Ernst Axt
aus Darmstadt.

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin
der Universität Heidelberg.
Vorstand: Professor Dr. Schwarzacher.

Ein Fall von Verbrennung eines totgeborenen Kindes im Küchenherd.

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Medizinischen Fakultät
der
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg.

Vorgelegt von
Ernst Axt
aus Darmstadt.

Gedruckt mit Genehmigung der medizin. Fakultät
der Universität Heidelberg.
Der Referent: Prof. Dr. Schwarzacher.
Der Dekan: Prof. Dr. C. Schneider.
1935.

Die Untersuchung und Feststellung von Kindesmorden durch Verbrennung ist eines der schwierigsten Kapitel in der gerichtlichen Medizin. Durch die fast völlige Zerstörung der Knochen, Weichteile und vor allen Dingen der für die Begutachtung wichtigsten Organe, der Lungen, ist es kaum möglich, zu einem einwandfreien Ergebnis zu gelangen; denn in der Rechtspflege ist bei der Auffindung verbrannter oder verkohlter menschlicher Leichen in der Hauptsache die Frage zu erörtern, ob das betreffende menschliche Individuum tot oder lebend verbrannt wurde, bzw. ob es noch im Brandherd eine Zeitlang gelebt hat, oder ob die Verbrennung alleinige oder mitwirkende Todesursache gewesen ist. Im folgenden soll ein Fall von Verbrennung eines totgeborenen Kindes im Küchenherd behandelt werden, der sich im Sommer 1929 in F. ereignete und im Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Heidelberg zur Begutachtung kam.

Einleitung:

Die auf Grund eines anonymen Briefes vom 29. Juni 1929 von der Staatsanwaltschaft in M. gemachten Erhebungen haben ergeben, daß die ledige Arbeiterin A. M. aus F. schwanger war. Nach ihrer Angabe ist in der Nacht vom 14. auf 15. Juni eine Frühgeburt eingetreten. Das Kind, welches angeblich tot war, will die Angeklagte im Herd ihrer elterlichen Wohnung verbrannt und die Nachgeburt in den gemeinschaftlichen Hausabort geworfen haben. Eine Amme oder ein Arzt war bei der Geburt nicht zugegen. Es bestand der dringende Verdacht, daß das Kind völlig ausgetragen war, bei der Geburt gelebt hat, sodann von der Kindesmutter getötet und beiseite geschafft worden ist.

Zu Beginn meiner Arbeit bringe ich nun den Tatbestand, wie er aus den Aussagen der Zeugen und Angeklagten hervorgeht.

Die Tat:

Die Angeklagte, die sich seit Dezember 1928 schwanger fühlte, hatte vom 12. Juni 1929 an öfters Leibschmerzen, die sich steigerten. Auch stellte sich Erbrechen ein. Am 14. „zog es ihr wieder die Därme zusammen". Sie ging an diesem Abend unbemerkt von ihrer schlafenden Mutter und Schwester gegen 23 Uhr noch einmal in die Küche, um sich Tee zu kochen. An die Möglichkeit ihrer Niederkunft, mit der sie erst ausgangs Juli, anfangs August rechnete, dachte sie nicht; vielmehr bezog sie das Uebelsein auf einen Schluck kalten Wassers, den sie erhitzt zu sich genommen hatte. Zum Teemachen kam sie

nicht, da es ihr wieder übel wurde. Sie ging auf den Abort, der sich im Hof befand, darauf wieder in die Küche, um abzuwarten, ob es ihr wieder besser werde. „Als die Schmerzen aber immer unerträglicher wurden, legte ich mich mit verschränkten Armen auf den Küchentisch, und plötzlich merkte ich, daß das Kind abging. Es fiel zwischen meinen Beinen auf den Boden. Unmittelbar nach der Geburt konnte ich mich vor Schmerzen überhaupt nicht um dasselbe kümmern. Nach zwei bis drei Minuten stand ich vom Tische auf und sah es am Boden liegen. Es war mit der Nabelschnur noch mit mir verbunden. Bewegt hat es sich nicht. Die Arme waren gestreckt, die Kniee angezogen, die Augen geschlossen. Es hat nicht geatmet und nicht geschrieen. Ich nahm daher an, daß es tot war. Seit ein paar Wochen hatte ich auch kein Leben mehr verspürt. Mit einem Taschenmesser schnitt ich die Nabelschnur etwa 20 cm oberhalb von ihrem Austreten bei mir ab." Sie wickelte das Kind zunächst in eine Zeitung und schlug ein weißes Leinentuch herum. Dann reinigte sie sich selbst und wusch die Küche auf. Das blutige Waschwasser trug sie hinunter und leerte es in den Abort. Dort dachte sie zunächst, sie hätte Stuhlgang; in Wirklichkeit war es die Nachgeburt, die abging. Das Kind legte sie so, wie es verpackt war, zu sich ins Bett. Anderen Tags, also am 15., blieb sie bis 16 Uhr im Bett liegen, dann zog sie sich an und trug mit ihrer Schwester bis 17 Uhr Zeitschriften im Ort aus. Als ihre Schwester abends zur Beichte war, faßte sie den Entschluß, das Kind im Walde zu vergraben. Doch kehrte sie auf halbem Wege wieder um, da sie fürchtete, vor Mattigkeit den Wald nicht mehr zu erreichen. Sie versteckte den Leichnam wieder in ihrem Bett und ging gegen 21 Uhr schlafen. Am Montag, dem 17., war sie nun vormittags ganz allein zu Hause. Ihre Mutter war schon früh zusammen mit ihrer Schwester ins Erbsenpflücken auf den G'hof gegangen, ihr Bruder K., dem sie um 6 Uhr das Frühstück richtete, war in seiner Arbeitsstätte in der Steinzeugfabrik, und ihr Bruder L. ging vor 9 Uhr zum Stempeln nach S. Da sie nun allein war, wollte sie ihre blutigen Binden waschen. Sie rührte Persil an und stellte Wasser auf den Herd. Als sie dann Feuer anstecken wollte, kam ihr der Gedanke, die Leiche mitzuverbrennen. Sie legte zunächst Tannenzapfen in den Herd, schob das Paket von oben durch die Herdringe in den Feuerungsraum und steckte das Feuer durch die Herdtüre von vorne an. Oben legte sie noch Prügelholz auf. Nach ihrer Schilderung roch es leicht, wie wenn Fleisch gebraten wird. Nach zwei bis zweieinhalb Stunden ging das Feuer aus. Sie rührte die Asche so durch, daß sie in den Aschenkasten fiel. In dem Feuerungsraum des Herdes waren

noch einige Knochenreste, die jedoch zum Teil auch von anderen Knochen herrührten. Die Familie hatte die Gewohnheit, die Knochen von den Mahlzeiten mit anderem Abfall im Herde zu verbrennen. Die Asche kam zunächt in der Wohnung in eine Kiste, dann auf einen Aschenplatz im Hof, und von dort wurde sie am 26. Juni, wie sonst üblich, nach dem sogen. Benzloch am Ortsausgang gefahren. In der Zwischenzeit war der Herd noch einigemale gebrannt worden.

Dies ist der Tatbestand, soweit er uns hier interessiert.

Tatort:

Ueber den Tatort ist folgendes zu berichten: Im ersten Obergeschoß des Hauses liegt die Küche der Mutter der Beschuldigten. Rechts von der Eingangstür zur Küche befindet sich ein sogen. eiserner Sparherd. Dieser Herd ist stark abgenützt, von üblicher Konstruktion; links liegt die Feuerung, rechts hinten ist das Abzugsrohr. Die Herdplatte mißt 55 × 78 cm im Geviert. In der linken Hälfte sind hintereinander zwei runde Kochlöcher von je 20 cm Durchmesser angebracht. Der Teil der Herdplatte, der zwischen beiden Kochlöchern liegt, ist weggebrochen. Für gewöhnlich wird diese Oeffnung durch darüber gelegte Blechplatten abgedeckt. Entfernt man diese Blechplatten und die Ringe dieser Kochlöcher, so zeigt die Herdplatte ein länglich ovales Loch von 42 cm Länge und 20 cm Breite. Der Rost liegt 15 cm unterhalb der Herdplatte. Zur Heizung werden angeblich Kiefernzapfen und gut getrocknete Kieferholzstücke verwendet. Der Ofen soll nach dem stattgehabten Verbrennen der Kindesleiche noch mehrmals benützt worden sein. Die Asche aus diesem Ofen kommt in dem Haushalte zunächst in eine Kiste, die einer Katze als Miststätte dient. Dann wird die Asche im Hofe ausgeleert. Erwähnenswert ist, daß in dem gleichen Ofen Rinderknochen ausgeglüht werden.

Das Milieu.

Die Familie der Täterin gehört der Arbeiterklasse an. Der Vater starb schon im Jahre 1924 an Zuckerharnruhr. Die Mutter lebt von ihrer Witwenrente, dann von dem Arbeitsverdienst ihres Sohnes K., der in einer Steinzeugfabrik beschäftigt ist, ferner von der Erwerbslosenunterstützung ihres Sohnes L. und einer bis jetzt bezahlten Waisenrente für ihre Tochter C. Vermögen ist nicht vorhanden. Die ganze Familie bewohnt zwei Zimmer und eine Küche für 18 RM monatlich auf derselben Etage mit einer Familie W., die die gleiche Wohnung hat. Beide Küchen liegen nebeneinander. Die Wohnungen haben keinen Glasabschluß.

Die Mutter teilte mit ihren beiden Töchtern das hintere Zimmer, und zwar so, daß sie mit C. in einem Bett schlief und die Angeklagte in einem besonderen. Im anschließenden Zimmer schliefen die beiden Söhne; von da gelangte man in die Küche. Der erwähnte gemeinschaftliche Hausabort lag im Hof und führte zu einer Dunggrube des Nachbaranwesens. Die Mutter half mit ihren Töchtern bei anderen Familien, so auch zu dieser Zeit beim Erbsenpflücken.

Es galt im einzelnen verschiedene kleine Widersprüche zu klären, was auch gelang, die aber hier nicht von Wichtigkeit sind. Wir wollen uns anderen großen Fragen zuwenden, die für die weitere Beurteilung des Falles von grundlegender Bedeutung sind.

War das Kind vollkommen ausgetragen?

Von Seiten der Angehörigen, die alle angeblich keine Ahnung von dem Zustand der Angeklagten hatten, haben wir in dieser Richtung keinen Anhaltspunkt. Die Angeklagte selber fühlte sich seit Dezember schwanger. In diesem Monat war ihre sonstige regelmäßige Menstruationsblutung zum ersten Male weggeblieben. Sie errechnete somit ihre Niederkunft ausgangs Juli, anfangs August. Diese Rechnung stellte sich aber als falsch heraus. Ihr letzter Geschlechtsverkehr mit einem Kraftwagenführer, dessen Datum sie selbst auf November verlegte, wurde durch die Aussage einer Freundin und deren Liebhaber einwandfrei in der Septembermitte festgestellt. Der Chauffeur gab diesen Zeitpunkt als richtig zu. Rechnen wir nun den Beginn der Schwangerschaft von Mitte September ab, so stimmt die Zeit bis zur Niederkunft Mitte Juni = 10 Mondmonate, als ausgetragene Schwangerschaft. Daß sich trotzdem ihre Menses noch zwei Monate, im Oktober und November, einstellten, ist durchaus möglich. Auch bei dem Knochenbefund stellte der Sachverständige in seinem Gutachten fest, es handle sich ohne Zweifel um Knochen, die von einem reifen oder der Reife sehr nahe stehenden neugeborenen Kind herrührten.

War eine Sturzgeburt möglich?

Unter einer Sturzgeburt (1) in forensisch-medizinischem Sinne versteht man einen Geburtsvorgang, bei welchem die Ausstoßung des Kindes durch die äußeren Geschlechtsteile der Mutter so rasch und unvermittelt erfolgt, daß das Kind im wahren Sinne des Wortes aus den Geschlechtsteilen der Mutter herausstürzt. Diese Definition unterscheidet sich von jener, die die Geburtshelfer gewöhnlich geben. Sie verstehen unter Sturz-

geburt den Partus praecipitatus, wobei wieder der gesamte Geburtsvorgang besonders rasch verlaufen oder nur die Ausstoßungsperiode verkürzt sein kann. In der überwiegenden Mehrzahl verkennen die Gebärenden die Preßwehen. Der Druck des Kindskopfes auf Blase und Mastdarm der Mutter erzeugt Harn- und Stuhldrang, dem auch die nicht heimlich entbindenden Frauen oft nachgeben. So ging die Angeklagte in unserem Falle zunächst auf den Abort im Hofe und dann wieder in die Küche. Ihre Niederkunft hatte sie sich fälschlicherweise Ende Juli, anfangs August errechnet. Inwieweit ihre Angaben stimmen, wie sich die Geburt abgespielt hat, ist nicht nachzuprüfen. Die Möglichkeit, daß sie sich so zugetragen hat, besteht. Natürlich kommen auch Fälle vor, bei welcher die Mutter absichtlich eine Situation herbeiführt, in der das Kind bei der Geburt zugrunde gehen kann. Im vorliegenden Falle gab jedoch der Untersuchungsbefund, den man nur bei der Mutter erheben konnte und der ungefähr sieben Wochen nach der Geburt erfolgte, keine Aufklärung. Der Amtsarzt führt in seinem Gutachten aus: „Die Angeklagte ist eine untersetzte breithüftige Person. Das Becken ist regelmäßig gebaut und weit, sodaß von Seiten des Knochenbaues ein Geburtshindernis nicht vorlag. Der Muttermund ist geschlossen, er bildet eine kleine Querspalte. Ein Muttermundriß ist demnach bei der Geburt nicht eingetreten. Eine Krankheit oder sonstige Abnormität, die einen Grund oder eine Erklärung für oder dagegen abgeben könnte, daß das Kind tot zur Welt kam, wurde nicht gefunden.“ Er kommt abschließend zu dem Ergebnis: die Angaben der Angeklagten über die Geburt sind aus medizinischen Gründen nicht zu widerlegen. Die Möglichkeit, daß die Geburt sich so zugetragen hat, wie sie schildert, und ebenso die Möglichkeit, daß das Kind schon tot zur Welt kam, läßt sich nicht ausschließen.

Vielleicht ist es in diesem Zusammenhang interessant, zu erfahren, wie früher die Möglichkeit einer Sturzgeburt umstritten war. Hofmann (2) führt folgende Stelle an: von älteren Aerzten, die sich um die Lehre der Sturzgeburt Verdienste erwarben, verdient besonders Klein Erwähnung, der, um über die betreffende, immer wieder angezweifelte Möglichkeit ins reine zu kommen, im Jahre 1813 die Regierung von Württemberg bewog, im ganzen Reich an die Medizinalpersonen eine Anfrage zu richten, ob ihnen bei verdächtigen Personen Fälle von Geburt im Stehen oder Sitzen vorgekommen seien. Auf dieses Rescript wurden 183 Fälle erwiesener Sturzgeburten berichtet, von denen 155 im Stehen,

22 im Sitzen,

6 im Knieen verliefen.

Dann noch eine Aeußerung der chur-brandenburgischen Hofwehmutter Justina Sigemunden aus dem Jahre 1689. (3)

„Zweimal ist mir widerfahren, daß die Kinder den Frauen stehend gekommen und entfallen seynd und sich auf die Erde gestürzet haben; sie haben sich von der Nabelschnur durch den Fall abgerissen, und so kurz, daß ich zur großen Not kaum binden können; dieselben Kinder seynd lebendig geblieben und erwachsene Leut geworden, haben auch keinen Mangel weder an dem Nabel, noch an Athem oder an der Luft und Stimme gehabt". Heute ist die Möglichkeit einer Sturzgeburt überall anerkannt.

Hat das Kind bei der Geburt gelebt?

Die Antwort auf diese Frage müssen wir schuldig bleiben. Das Kind selbst ist ja bis auf die gefundenen calcinierten Knochenreste verbrannt. Es war bei der Geburt kein Arzt und keine Amme zugegen. Die Angeklagte selbst gibt an, sie hätte seit ein paar Wochen kein Leben mehr verspürt. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß durch den bei der Geburt erfolgten Fall auf den Küchenboden das Kind Schaden genommen hat. Trotzdem können beim Fallen aus großer Höhe zuweilen arge Verletzungen fehlen. Kindesgeschrei wurde von niemand vernommen. Direkt nach der Geburt konnte sich die Angeklagte vor Schmerzen nicht rühren und erst nach 2—3 Minuten um das Kind kümmern, eine Angabe, die glaubwürdig erscheint. Das Landgericht führt dazu aus: ihre Darstellung, daß das Kind tot zur Welt gekommen sei, läßt sich nicht widerlegen.

Wohin mit dem Kind?

Die Geburt war selbst von den Angehörigen unbemerkt geblieben. Die Angeklagte wickelte zunächst das Kind in eine Zeitung und schlug ein Leinentuch darum. Dieses Päckchen legte sie in ihr Bett. Da sie am Tage nach ihrer Geburt mit ihrer Schwester Zeitschriften ausgetragen hatte, bestand zunächst der Verdacht, daß sie bei dieser Gelegenheit das Kind beiseite geschafft habe, doch ergaben sich hierfür auf Grund der Ermittlung der Polizei keinerlei Anhaltspunkte. Ebenso führten die Grabungen im elterlichen Garten und dessen Umgebung zu keinem Erfolg. Der Abort, welcher in die Dunggrube des Nachbaranwesens geht, wurde vorsichtig und vollständig entleert. Es war weder eine Nachgeburt noch eine Kindesleiche zu finden. Nach ihren Angaben wollte die Mutter zunächst das Kind im Walde vergraben und faßte dann am Montag, als sie ganz allein zu Hause war, den Entschluß, die Leiche zu verbrennen, den sie auch ausführte.

War eine solche Verbrennung möglich?

Diese Frage wurde im Anschluß an diesen Fall in der Dissertation des Herrn Bähr behandelt.

Eine Nachbarin, die an dem fraglichen Tag, als die Angeklagte die Kindesleiche verbrannte, in der Küche nebenan Wäsche wusch, sagte aus, die Angeklagte müsse ihr Kind auf andere Art beiseite geschafft haben, denn von einer Verbrennung hätte sie etwas riechen und merken müssen.

Herr Bähr hatte es sich nun zur Aufgabe gemacht, zur Klärung der Frage beizutragen, ob und inwieweit die Erscheinungen, die bei einer Verbrennung eines neugeborenen toten Kindes in einem gewöhnlichen Zimmerofen auftreten, in der Lage sind, andere Personen auf den Verbrennungsprozeß selbst aufmerksam zu machen, die sich außerhalb des Raumes, in dem die Verbrennung vor sich geht, aufhalten, und die von diesem Vorgang keine Ahnung haben. Er unterschied Gehörs- und Geruchserscheinungen als die beiden wesentlichen Faktoren. Auf Grund seiner Versuche und Beobachtungen kam er zu dem Ergebnis, daß Geräusche eben noch durch die geschlossene Tür zu hören sind, von ihnen aber im Nebenraum, der durch eine Steinwand von gewöhnlicher Stärke von dem Verbrennungsraum getrennt war, nicht mehr das Geringste wahrzunehmen ist. Bei mangelhaft frischer Luftzufuhr und schlechtem Abzug der Verbrennungsgase entstand ein höchst unangenehmer, brenzliger, stark durchdringender Geruch. Es war aber leicht möglich, durch Sorge für guten Luftdurchzug und schnellen Abzug der Gase zu verhüten, daß sie irgendwie bemerkbar wurden. Als weiteren wesentlichen Punkt bezeichnet er die Verbrennungszeit; denn es liegt ja im Interesse der kriminellen Beseitigung des Neugeborenen, die Verbrennungdauer soweit wie möglich abzukürzen. Es ist seit langem bekannt, daß einzelne Teile der Leiche besonders schwer durch Feuer zu zerstören sind, z. B. zeigt die harte Hirnhaut eine Widerstandskraft, welche die der Schädelknochen bei weitem übertrifft. Es ist durchaus nicht leicht, ganze Leichen Erwachsener im gewöhnlichen Feuer zu zerstören. Finden wir doch in dem Schutt abgebrannter Häuser in der Regel nur verkohlte, keineswegs aber vollständig bis auf die calcinierten Knochen verbrannte Leichen. Dann kommt es auf den Zustand des Brandobjektes an. Ist es zerteilt, unzerteilt, getrocknet, ungetrocknet oder evt. beides zusammen. Ebenso ist das Feuerungsmaterial — ob Holz, Steinkohle oder Koks — von Wichtigkeit. Herr Bähr kommt abschließend zu dem Ergebnis, daß ein zuerst zerstückeltes und dann der Lufttrocknung ausgesetztes neugeborenes Kind bei Koksfeuerung in 45 Minuten verbrannt werden kann, sodaß die

restlose Zerstörung bis auf die calcinierten Knochen möglich ist. Die dabei auftretenden akustischen Erscheinungen sind nicht stark genug, um im Nebenzimmer wahrgenommen werden zu können. Bei gutem Luftdurchzug dringt von dem Brandgeruch nichts aus dem Ofen heraus.

Zur Frage der Verbrennungszeit schreibt Hofmann (5): Ueber die Zeit, welche erforderlich ist, um Verkohlung bzw. vollständige Verbrennung der Leiche oder einzelner Teile derselben zu bewirken, wurde aus Anlaß des Prozesses gegen den Mörder der Gräfin Görlitz, welcher nach Tötung dieser Feuer angelegt hatte, von den verschiedenen Aerzten Versuche angestellt. Unsere eigenen haben uns überzeugt, daß in einem größeren, gutziehenden mit Holz geheizten Zimmerofen die Leiche eines neugeborenen Kindes oder Säuglings, wenn sie eine Stunde der Flamme und eine weitere der Kohlenglut ausgesetzt war, bis auf calcinierte Knochen verbrannte. Diese Zeit genügt auch bei einzelnen Körperteilen Erwachsener.

Die gefundenen Knochenreste.

Ueber die Auffindung der Knochenreste in unserem Falle schreibt der Sachverständige in seinem Gutachten:

„Die Gendarmerie in F. hatte bereits einige verdächtig erscheinende Knochenstückchen aus der Asche des Ofens und aus der gesammelten und ausgestreuten Asche aufgelesen. Es wurden neuerlich von dem Gefertigten die Aschenreste im Ofen unter- und auch die Aschenreste vom Hofe durchsucht. Insgesamt wurde etwa eine kleine Handvoll verdächtig erscheinender Teilchen gesammelt. Alle Teilchen wurden dann im Laboratorium mit starker Lupenvergrößerung durchmustert. Dabei konnte eine ganze Reihe von Knochenteilen, die sicher tierischer Herkunft waren, ausgeschieden werden. Zum Schlusse blieben noch 15 Teilchen übrig, die offenbar nicht tierischer Herkunft waren, sondern die Reste des verbrannten Kindes darstellten. Alle Knochenteile zeigten eine weiße bis graue Färbung. Alle organische Substanz ist durch Hitzeeinwirkung zerstört, sodaß nur das aus mineralischen Stoffen bestehende Gerüst übrig geblieben ist. Die Teile sind sehr zerbrechlich. Von den 15 verdächtig erscheinenden Teilchen gelang es bei 5 Stücken mit aller Sicherheit festzustellen, daß es sich um Reste menschlicher Knochen handelt. Diese Teilchen konnten auch anatomisch genau bestimmt werden. Die Bestimmung erfolgte durch einen Vergleich mit Knochenteilen von Neugeborenen, die das anatomische Institut zur Verfügung gestellt hatte.

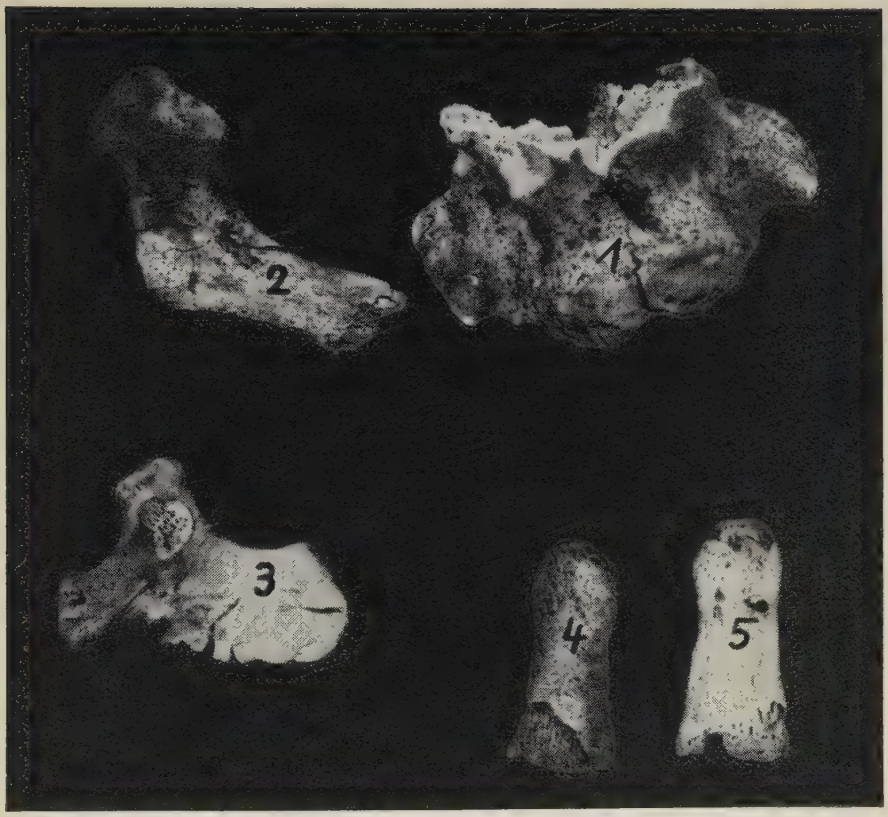

Es ergab sich, daß die 5 bestimmbaren Knochenstücke folgendermaßen anatomisch zu bezeichnen sind:

1. die sogen. Pars posterior des Keilbeinkörpers vom Schädelgrund.
2. Ein Bruchstück des Wirbelbogens des 2. Halswirbels.
3. Die eine Hälfte des Wirbelbogens eines Brustwirbels.
4. und 5. Zwei Grundglieder von Fingern.

Der Versuch, mit Hilfe der biologischen Probe artspezifisches Eiweiß nachzuweisen, scheiterte an dem Umstande, daß die organische Substanz dieser Knochenteile weitgehend zerstört war.

Zusammenfassend heißt es in dem Gutachten, daß es sich um verbrannte, sogen. calcinierte Knochen handelt. Die anatomische Untersuchung ergab weiter, daß es sich ohne jeden Zweifel um Knochen handelt, die von einem reifen oder der Reife sehr nahestehenden neugeborenen Kinde herrühren. Es ist mit

aller Sicherheit auszuschließen, daß etwa eine Verwechslung mit tierischen Knochen stattgefunden hätte. In dem vorliegenden Falle erscheint es merkwürdig, daß keine größeren Knochenteile zu finden waren, sodaß die Vermutung besteht, daß möglicherweise größere Ueberreste der Knochen, die nicht durch den Rost hindurchgefallen sind, auf irgendeine andere Weise entfernt worden sind."

Literaturangaben über Kindesverbrennung.

In der Literatur finden wir spärliche Angaben über Leichenverbrennungen. Ich möchte einen, ähnlich unserem Falle, hier erwähnen, den Haberda (6) schildert. Die 20jährige Mutter hat nach ihrer Angabe nachts am Abort entbunden, nachdem sie schon seit der vorhergegangenen Nacht Schmerzen gehabt hatte, die allerdings tagsüber nachgelassen und erst am Abend besonders heftig geworden waren. Stehend gebar sie das Kind in einen leeren Kübel, nahm es nach einigen Minuten aus demselben heraus, nachdem sie die Nabelschnur nahe ihrem Körper mit beiden Händen abgerissen hatte. Sie wickelte das tote Kind in eine Schürze und versteckte es in ihrem Bett. Am nächsten Tag zeigte sie es ihrer jüngeren Schwester, die später davon erzählte, wodurch die Sache aufkam. 8 Tage nach der Geburt, als der Leichnam schon übel roch, schob sie ihn morgens in den Feuerungsraum des Küchenofens hinein. Das Feuer wurde etwa eine Stunde unterhalten. Als sie am Vormittag neuerdings einheizte, um das Mittagessen zu kochen, war das Kind größtenteils noch nicht verbrannt. An diesem Tage brannte das Feuer 2 Stunden, desgleichen am nächsten Tage. Dann räumte sie den Ofen aus und gab die Asche in die Aschentruhe. Diese wurde später zur Untersuchung an das gerichtlich-medizinische Institut gesandt. Da im gleichen Ofen auch die Knochenabfälle aus der Küche verbrannt wurden, wurde bei der Sichtung der Asche der Mehrzahl nach Reste von Tierknochen im Gewicht von 311 gr, die als solche durch die Größe und die eigentümlich plumpe Form, die besondere Bildung der Gelenksenden und die Dicke der Rindenschichte charakterisiert waren, gefunden. Außerdem fanden sich kindliche Knochen im Gewicht von 16 gr vor, die ebenso wie die Tierknochen völlig weiß gebrannt waren. Es waren Teile vom Kopf zu unterscheiden, und zwar ein Felsenbein mit einem Gehörknöchelchen und die basalen Teile des Hinterhauptbeins, weiter vom Rumpf die Knochenkerne der Wirbelkörper und die geteilten Wirbelbögen, sowie Rippenstücke und ein Schlüsselbein, überdies Teile des Rückens. Von den Gliedmaßen waren Bruchteile der Mittelstücke einzelner langer

Röhrenknochen und einzelner Knöchelchen von Hand und Fuß zu erkennen. Danach konnte es nicht zweifelhaft sein, daß tatsächlich das ganze Kind, das nach der Größe der meßbaren Knochenteile reif oder nahezu reif gewesen war, im Herd verbrannt worden war. Die Dimensionen des Feuerungsraumes waren so, daß das ganze Kind in denselben eingebracht werden konnte. Die Angaben der Mutter über den Hergang der Geburt mußten als möglich bezeichnet werden.

In einem anderen Falle konnte der Nachweis des Gelebthabens nach der Geburt erbracht werden. Merkel (7) erwähnt, daß ihm in einer Brotblechschachtel, die verschnürt war, ein stark verkohltes Neugeborenes übermittelt wurde, das nach den vorhandenen Extremitätenknochen und Knochenkernen zweifellos mindestens nahezu ausgetragen und reif war, und das außer der Verkohlung noch an den Gliedmaßen deutliche postmortale defensive Zerstückelungsschnitte aufwies. Der Schädel war weitgehend zerstört, nur die Basis noch vorhanden und Reste des Stirnbeins mit kleinen Stückchen schmieriger, z. Z. verkohlter Hirnsubstanz. Hier ergab die genaueste Untersuchung des Halses das Vorhandensein eines den Hals umschlingenden und hinten geknoteten Strangulationsinstrumentes, das z. T. verkohlt war, sich aber an den noch erhaltenen Stellen mikroskopisch als ein Baumwollgewebe, etwa wie eine Weichgazebinde, nachweisen ließ. Hier konnte der Beweis des Gelebthabens nach der Geburt erbracht werden.

In einem weiteren von Haberda (8) begutachteten Falle hatte ein Vater die Leiche seines 5jährigen Kindes dadurch beseitigt, daß er sie stückweise in einem kleinen Sparherde verbrannte. In der Asche des Herdes wurden zahllose Knochenstückchen gefunden. Es war nachträglich noch möglich, sie als von den verschiedenen Stellen eines kindlichen Skeletts herstammend zu erkennen. Durch diese Tatsache und durch das Geständnis des Mörders wurde bestätigt, daß der ganze Leichnam nach und nach verbrannt worden war.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einen Fall von Leichenverbrennen erwähnen, den der Chef der Kriminalpolizei von Kopenhagen S. Tage-Jensen (9) berichtet, und zwar von einer ein paar Tage vorher erdrosselten Frau in einem Ofen, der zur Heizung einer Villa diente. Der Ofen war von gewöhnlicher Konstruktion. Die inneren Dimensionen vom unteren Rand des Feuerloches gerechnet waren folgende: Tiefe 97 cm, Breite 36 cm, Höhe 60 cm, die Türe 33 cm breit, 22 cm hoch, oben abgerundet. Die Temperatur wurde in Versuchen bis auf 1250 Grad C. gebracht. Da das eine Bein der Leiche nicht in den Ofen gehen wollte, hatte der Täter die Tür durch Schläge zu schließen ver-

sucht und sie dadurch zerbrochen. Die Leiche war im Laufe von ein paar Stunden bis auf verbrannte Knochenreste vollständig zerstört. Durch die zerbrochene Ofentüre drang starker Geruch und dicker Rauch in den Keller, wo der Ofen stand. Die weiblichen Dienstboten sagten im Scherz, man könnte glauben, daß Menschen gebraten würden. Sie hatten in den Ofen hineingeschaut, aber nichts bemerkt. Durch die Untersuchung des Aschenbehälters des Ofens, der jeden Tag in der vergangenen Woche geleert worden war, und von dem Abfallhaufen, wo die Asche hineingelegt wurde, bevor sie von den Abfuhrleuten geholt wurde, was aber durch einen reinen Zufall in der betreffenden Zeit nur ein paar Mal geschehen war, fand man verbrannte Knochenreste, die im Gerichtlichen Institut der dortigen Universität festgestellt wurden.

Aus alledem ersehen wir, insbesondere gestützt auf die praktischen Versuche von Herrn Bähr, daß eine Verbrennung im Küchenherd und im Ofen möglich ist.

Wie wurde der Fall gerichtlich gewertet?

In unserem Falle wurde die Angeschuldigte mangels Beweises aus tatsächlichen Gründen außer Verfolgung gesetzt. Ihre Darstellung, so sagt das Landgericht, daß eine Sturzgeburt vorliege, und daß das Kind tot zur Welt gekommen sei, läßt sich nicht widerlegen. Das Verfahren ergab weder ihre Unschuld noch einen begründeten Verdacht.

Ich möchte am Schluß meiner Arbeit nicht unerwähnt lassen, daß dieselbe Angeklagte drei Jahre später, am 28. November 1932 noch einmal heimlich geboren hat, und zwar in den gemeinschaftlichen Hausabort auf dem Hofe. Nach drei Wochen, als die Sache bekannt wurde, wurde die Abortgrube ausgehoben. Man fand zwar das Kind, doch war wieder nicht mit Sicherheit festzustellen, ob dasselbe gelebt hat.

Die Wiederholung solcher Straftaten ist keine Seltenheit. Durch straffreien Ausgang, wie in unserem Falle mangels Beweises, oder das oft milde Urteil der Richter, werden die Kindesmütter ermutigt, einer nochmaligen Geburt auf eine ähnliche Art und Weise zu begegnen. So berichtet Haberda (10) einen Fall, in dem eine Offizierstochter in zwei aufeinanderfolgenden Graviditäten das neugeborene Kind tötete. Glos und Kratter (11) teilen je einen Fall mit, bei welchem eine Dienstmagd dreimal geboren und jedesmal ihr neugeborenes Kind umgebracht hat.

Literatur.

1. Reuter, Forensische Gynäkologie, S. 1250.
2. Hofmann, Lehrbuch der Gerichtl. Med. S. 795.
3. Dr. med. Kunze, Der Kindesmord. S. 265.
4. Kurt Bähr, Inauguraldissertation 1935.
5. Hofmann, Lehrbuch der Gerichtl. Med. S. 337.
6. Haberda, Beiträge zur Gerichtl. Med. Bd. I, 1911.
7. Merkel, Deutsche Zeitschrift für Gerichtl. Med. Nr. 18, 1932, S. 243.
8. Hofmann-Haberda, Lehrbuch der Gerichtl. Med. 1927, S. 744.
9. Deutsche Zeitschrift f. d. ges. Gerichtl. Med. 1924, Bd. 3, S. 346.
10. Hofmann-Haberda, Lehrbuch d. Gerichtl. Med. 1927, S. 939.
11. Glos, Groß' Archiv 1905, Bd. 20, S. 49.
    Kratter, Gerichtsärztliche Praxis, S. 417.

Herrn Professor Dr. Schwarzacher danke ich bestens für die Ueberlassung des Themas und die freundliche Unterstützung bei der Fertigstellung der Arbeit.

Ich, Ernst Georg Friedrich Axt, bin geboren am 10. Februar 1905 zu Mommenheim in Rheinhessen als Sohn des damaligen Pfarrers und jetzigen Professors Friedrich Axt und seiner Ehefrau Emma, geborene Breitwieser. Von Ostern 1911 an besuchte ich die Vorschule des Ludwig-Georgs-Gymnasiums in Darmstadt und von Ostern 1914 an dieses Gymnasium selbst. Dort bestand ich im Februar 1923 die Abiturientenprüfung. Ich widmete mich zunächst an den Universitäten Frankfurt und Gießen dem Studium der Rechtswissenschaft. Dann wandte ich mich dem Studium der Medizin zu, und zwar in München, Gießen und Heidelberg. Hier schloß ich Ende April 1935 mein Studium mit dem Staatsexamen ab.

VAL. SACHS, DARMSTADT, KARLSTR. 105